Abschrift.

Im Namen des Reichs!

In Sachen

1. der Concursgläubigerschaft des Kaufmanns Ferdinand Weissdorff zu Berlin, vertreten durch den Verwalter der Concursmasse, den Kaufmann Emil Dietitz daselbst,
2. die Grundbesitzgesellschaft Schloß Blumenthal in Berlin, Beklagten, Revidenten und Impetraten,

wider

den Kaufmann F. W. Richter in Berlin, Klägers, Revisum und Impetraten,

hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat, in der Sitzung vom 29. November 1881, an welcher Theil genommen haben:

der Vorsitzende, Reichsgerichtsrath Dr. Fleischauer,
die Königlich Preußischen Oberlandesgerichtsräthe Meischeider, Heinsius, Beer, Demme, Calame und Engländer,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlich Preußischen Kammergerichts zu Berlin vom 16. December 1880 zu bestätigen und die Kosten der dritten Instanz den Beklagten und Revidenten aufzulegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Revision ist das zulässige Rechtsmittel, da sowohl die Forderungen des Klägers, als auch die Höhe desselben, deren Aberkennung der Kläger mit dem gegenwärtigen Prozeß intendirt, den Betrag von 1500 Mk. übersteigen, die Revisionsbeschwerde das ganze Streitobjekt umfaßt und die Urtheile der Vorinstanzen in Ansehung des ganzen Streitobjektes verschieden ausgefallen sind.

Die Revisionsbeschwerde erscheint aber nicht als begründet. Mit dem Oberlandesgerichte muß angenommen werden, daß die Rechtsnormen für die Entscheidung des vorliegenden Streitfalles im § 216 Theil I Titel 16 und in den

SS

§§ 407, 408 Theil I Titel 11 des Allgemeinen Landrechts enthalten sind. Nach der ersteren dieser Bestimmungen kann der Schuldner wegen Gegenforderungen, die ihm an seinen Gläubiger zustehen, den Betrag seiner Schuld gerichtlich deponiren, wenn die Voraussetzungen eines Sicherheitsarrestes vorhanden sind. Die Anwendbarkeit der Bestimmung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß dem Gläubiger ein vollstreckbares Urtheil zur Seite steht. Denn wenn auf eine judikatmäßige Forderung überhaupt ein Sicherheitsarrest ausgebracht werden kann, so kann der Natur der Sache nach auch der Schuldner wegen Forderungen, die ihm an den Gläubiger zustehen, die dem letzteren an ihn selbst zustehende Forderung mit Sicherheitsarrest belegen lassen. Die Folge eines solchen, in der gerichtlichen Deposition des Schuldbetrages sich vollziehenden Arrestes ist die, daß der Schuldbetrag deponirt bleibt, bis der vom Schuldner gegen seinen Gläubiger zum Zwecke der Feststellung der Gegenforderungen zu erhebende Prozeß seine Endschaft erreicht hat. Als endliche Folge des Arrestes und des anzustellenden Hauptprozesses ergibt sich dann, im Falle der Prozeß zu Gunsten des Schuldners, der den Schuldbetrag deponirt hat, entschieden wird, die gegenseitige Aufrechnung der schon vorher erstrittenen Forderung und der erst nach der Deposition festgestellten Gegenforderung. Das Vorhandensein der Voraussetzungen, welche eine Compensationseinrede in der Executionsinstanz nach § 6 der Executionsverordnung vom 4. März 1834 unzulässig machen würden, ändert in dieser Anwendung des § 226 Theil I Titel 16 des Allgemeinen Landrechts nichts. Die gedachte Vorschrift der Executionsverordnung ist in erster Reihe dazu bestimmt, das Verfahren in der Executionsinstanz zu regeln und dasselbe, indem sie die Zulassung von Einreden gegenüber einer zur Execution stehenden Forderung an bestimmte Voraussetzungen knüpft, unter Normen zu stellen, welche verhindern sollen, daß die erlangte Vollstreckbarkeit eines Urtheils durch anderweite Mittel des Rechts hingehalten oder illusorisch gemacht werde. Die Bestimmung ist also eine wesentlich prozessualische. Und es ist aus ihr nicht zu folgern, daß mit der Unzulässigkeit einer Compensationseinrede in der Exekutionsinstanz auch die Compensationsmöglichkeit unter der Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 226 Theil I Titel 16 des Allgemeinen Landrechts ausgeschlossen sei. Für den Fall, daß der Zulassung der Compensationseinrede in der Executionsinstanz nur der Mangel der Liquidität entgegensteht, erscheint dies als völlig klar. Es muß aber auch von dem Falle gelten, daß die Gegenforderung in dem Prozesse, durch den die zur Exekution stehende Forderung vollstreckbar geworden ist, mittelst einer Compensationseinrede geltend gemacht werden konnte. Die in der Revisionsschrift enthaltene Berufung auf die Wirkung rechtskräftiger Erkenntnisse ist verfehlt. Denn das Nichtvorbringen einer zur Elidirung der Klage geeigneten Compensationseinrede im

Pro-

Prozesse läßt die Forderung, mit welcher gegen die Klageforderung hätte aufgerechnet werden können, intact. Diese Forderung kann nach wie vor mit allen Mitteln des Rechts, soweit dieselben nicht positiv versagt sind, geltend gemacht werden.

Es fragt sich weiter, ob der Umstand, daß die Forderung von dem Gläubiger, an welchen der Schuldner Gegenforderungen zu haben behauptet, zur Zeit der Deposition des Forderungsbetrages an andere Personen abgetreten gewesen ist, den Eintritt der oben gedachten Rechtswirkungen der Deposition und des im Gefolge derselben anzustellenden Hauptprozesses zu hindern geeignet ist. Auch diese Frage muß zu Gunsten des Klägers beantwortet werden. Demselben stehen hierbei nämlich die §§ 407, 408 Theil I Titel II des Allgemeinen Landrechts zur Seite, nach denen durch die Cession eine Aenderung in der Rechtslage des Schuldners, welchem alle Einwendungen und Gegenforderungen, die ihm gegen den Cedenten zugestanden haben, dem Cessionar gegenüber verbleiben, zum Nachtheile des Schuldners nicht entstehen kann. Allerdings zeigt der vorliegende Streitfall die Singularität, daß derjenige, bei dem die Voraussetzungen des Sicherheitsarrestes, Unsicherheit und Ueberschuldung, vorhanden sind, nach den Cessionen, durch welche die gegenwärtigen Beklagten als Forderungsberechtigte sich legitimirt haben, schon zur Zeit der Deposition nicht mehr Gläubiger der Forderung, deren Betrag der Kläger deponirt hat, gewesen ist. Aber dieser Umstand bringt in der Sachlage keine Aenderung zum Nachtheile des Klägers hervor. Denn wenn die Vermögenslage des Cedenten von der Art ist, daß sie dem Kläger keine Aussicht bietet, in Ansehung seiner geltend gemachten Forderungen aus anderen Vermögensobjekten seines Schuldners Befriedigung zu erlangen, so muß im Hinblick darauf, daß mit eingetretener Befriedigung der Beklagten in Ansehung der ihnen cedirten Theilforderungen für den Kläger jede Aussicht auf Befriedigung verloren geht, angenommen werden, daß die als Arrestgrund geltend gemachte Vermögenslage des Cedenten der Beklagten dem Kläger als Arrestgrund auch gegen die Beklagten als Cessionarien zur Seite steht.

Endlich kann auch der Umstand die vorliegende Rechtsverfolgung des Klägers nicht hindern, daß derselbe sich veranlaßt gesehen hat, die gegen seinen ursprünglichen Gläubiger und angeblichen Schuldner Bente mit dem Antrage auf dessen Verurtheilung zur Zahlung der Forderungsbeträge gerichtete Klage nach dem im Laufe des Prozesses erfolgten Tode des Bente gegen die Erben desselben nicht weiter zu verfolgen. Denn wenn auch nunmehr im vorliegenden Prozesse die behaupteten Forderungen des Klägers dem Schuldner gegenüber nicht festgestellt

wer-

werden können, so steht dieser Umstand doch der Rechtsverfolgung gegen die Beklagten nicht entgegen. Diese Rechtsverfolgung ist von der gleichzeitigen Prozeßführung gegen Bente nicht abhängig, ebensowenig wie ein Obsiegen des Klägers den Beklagten gegenüber von der rechtskräftigen Verurtheilung des Bente <u>zur Zahlung</u> des Betrages der bestrittenen Gegenforderung bedingt wird. Der Gläubiger kann die Feststellung seines Gläubigerrechts auch im Prozesse gegen Dritte, die nicht seine Schuldner sind, verlangen, wenn deren rechtliche Interessen für ihn selbst abhängig sind. Den Beklagten aber ist die prozessualische Möglichkeit gegeben, ihren Cedenten, jetzt dessen Erben, durch Streitankündigung zur Theilnahme am Prozesse aufzufordern.

Aus diesen Gründen muß das Urtheil zweiter Instanz bestätigt werden.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.)

Das Reichsgericht, Erster Hülfssenat.

(Unterschrift.)

153/87.
IVa 2305.
(Werth des Streitgegenstandes
25500–27000 M.)

Röser